



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 20. Januar 2018

Nr. 3

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Änderung der Satzung des Zweckverbandes; Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen vom 10.01.2018 S. 13 – Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) S. 14 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 16

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 16 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 16 + S. 17 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 17 – desgl. S. 18 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 18 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 18 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 18 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 18 – Aufgebote der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 18 + S. 19 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 19

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 19

## Hinweis

**für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg**

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

#### 25. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen vom 10.01.2018

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10. 1. 2018  
31.04.03.02-001/2015-001

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Südwestfälische Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2017 auf Grund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV. NRW S. 204) beschlossen, die Satzung des Zweckverbandes vom 27. Juli 1982, zuletzt geändert am 1. Juni 2015, zu ändern.

§§ 20 und 21 erhalten folgende Neufassung:

### § 20

#### Bekanntmachungen

(1) Die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg oder durch Bereitstellung im Internet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen. Der Zweckverband hat auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse durch Veröffentlichung im Amtsblatt hinzuweisen.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen veranlasst der Verbandsvorsteher. Er übt die Kompetenzen aus, welche nach der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516) dem Bürgermeister zugewiesen sind.

### § 21

#### Inkrafttreten

Die am 4. Dezember 2017 geänderte Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit

diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Satzung außer Kraft.

Hagen, den 4. Dezember 2017

Schulz  
Verbandsvorsteher

### **Bekanntmachung**

Vorstehende Änderung der Satzung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) öffentlich bekanntgemacht.

Im Auftrag:

Fischer (LS)  
(251) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 13

### **26. Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 4. 1. 2018  
Obere Wasserbehörde  
54.50.85-005/2017-001

### **Bekanntmachung**

#### **Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer Diemel und Hoppecke in der Managementeinheit Diemel (ME\_DIE\_1000) gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt. Jeder kann in der Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung liegt bei der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Raum 327 vom

22.01.2018 bis 22.03.2018

Montags bis Donnerstags 8:30 – 15:30 Uhr  
Freitags 8:30 – 14:30 Uhr

zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig bei Herrn Schrick, Tel. 02931-82-5817 anzumelden.

Außerdem liegt der Entwurf im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Raum 37 vom

22.01.2018 bis 22.03.2018

Montag bis Freitag 8:00 – 12:30 Uhr  
Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr  
sowie Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr  
zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebe-

ten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig bei Herrn Kirchhoff Tel.: (02992) 602 - 254 anzumelden.

Der Verordnungs- sowie der Erläuterungstext und die dazugehörigen Karten können auch im Internet der Bezirksregierung Arnsberg unter dem link: <https://www.bra.nrw.de/3765154> eingesehen werden.

Stellungnahmen senden sie bitte an die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, Seibertzstraße 1, 59817 Arnsberg oder an die Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg.

Im Auftrag:  
gez. Dr. Leismann

### **Erläuterungen zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer Diemel und Hoppecke in der Managementeinheit Diemel (ME\_DIE\_1000) gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen. In ihnen bedürfen bestimmte Vorhaben und bestimmte Handlungen einer behördlichen Genehmigung.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Hochwasserrisikogebiete sind vom Land NRW bestimmt worden. Diese Ermittlung wurde landesweit durchgeführt, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzanlagen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen. Die Hochwassergefahrenkarten dienen der Information, sie haben im Gegensatz zu den Überschwemmungsgebieten für die Öffentlichkeit keine direkte rechtliche Wirkung.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen

die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittlerem Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt.

Jeder kann in der Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben.

Auch nach der Auslegungsfrist sowie nach der Festsetzung können weiterhin die Karten eingesehen und offensichtliche Unrichtigkeiten mitgeteilt werden.

In Überschwemmungsgebieten bedürfen bestimmte Vorhaben und Handlungen einer behördlichen Genehmigung.

Derzeit sind folgende Handlungen untersagt:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können
- das Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung sowie die Karten des Überschwemmungsgebietes in der Managementeinheit Diemel (ME\_DIE\_1000) für die Gewässer Diemel und Hoppecke im Maßstab 1:5000. Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

## **Entwurf:**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Managementeinheit Diemel, Gewässer Diemel und Hoppecke im Regierungsbezirk Arnsberg.**

#### **- Überschwemmungsgebietsverordnung ME\_DIE\_1000 - - Az.: 54.50.85-005/2017-001**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22. 12. 2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), mit Stand vom 6. 12. 2016 (GV. NRW S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Diemel, im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME\_DIE\_1000 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- Diemel von km 90,65 (Stationierung nach GSK 3c) unterhalb des Ausgleichsweihers der Diemeltalsperre bis zur Landesgrenze km 61,6 und
- Hoppecke von km 6,64 bis zur Mündung in die Diemel.

Die Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in einer Übersichtskarte und in Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85.-005/2017-001 versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

### **§ 2 Besondere Schutzvorschriften**

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

### § 3 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Marsberg, dem Hochsauerlandkreis und der Bezirksregierung Arnsberg Außenstelle Lippstadt während der Dienstzeiten eingesehen werden.

### § 4 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 123 LWG).

### § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (1) Satz 2 LWG unbefristet.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Diemel im Bereich des Hochsauerlandkreises - Überschwemmungsgebietsverordnung „Diemel“, erschienen im Amtsblatt Nr. 41 am 9. Oktober 2004, außer Kraft.

Arnsberg, den 4. 1. 2018

54.50.85.-005/2017-

Bezirksregierung Arnsberg

- obere Wasserbehörde -

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

(1020)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 14

### 27. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 1. 2018  
als höhere Naturschutzbehörde  
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 3. Januar 2018 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW S.683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934), das folgende Markierungszeichen für die Markierung sog. „Lasso-Wege“ zu.



Dabei handelt es sich um Zubringerwege zu Rundwanderwegen, die an einem bestimmten Ausgangspunkt beginnen und deren Hin- und Rückweg teilweise auf der selben Trasse verläuft. Das Markierungszeichen zeigt ein orangefarbenes Quadrat mit dem in schwarzer Farbe und in Großbuchstaben aufgebrauchten Markierungszeichen des jeweiligen Rundwanderweges, dar-

unter in kleinerer Ausführung den Schriftzug „www.sgv.de Sauerländischer Gebirgsverein“.

gez. Hüster

(175)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 16

### 28. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgenden genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 31006208, Aufgebotsfrist vom 3. 1. 2018 bis 3. 4. 2018

Bad Berleburg, 2. 1. 2018

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(80)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 16

### 29. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE93 4305 0001 0301 1524 76 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE93 4305 0001 0301 1524 76 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20. 4. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

L 1/18

Bochum, 4. 1. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 16

### 30. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE96 4305 0001 0317 5133 15 hat das Aufgebot beantragt. Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE96 4305 0001 0317 5133 15 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20. 4. 2018, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

E 2/18

Bochum, 4. 1. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 16

### 31. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE49 4305 0001 0344 2446 45 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE49 4305 0001 0344 2446 45 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20. 4. 2018, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

M 3/18

Bochum, 4. 1. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 17

### 32. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE32 4305 0001 0344 2446 60 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE32 4305 0001 0344 2446 60 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20. 4. 2018, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

M 4/18

Bochum, 4. 1. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 17

### 33. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE11 4305 0001 0327 3161 13 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE11 4305 0001 0327 3161 13 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20. 4. 2018, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

O 5/18

Bochum, 4. 1. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 17

### 34. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE77 4305 0001 0302 5987 43 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE77 4305 0001 0302 5987 43 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20. 4. 2018, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Sch 6/18

Bochum, 4. 1. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 17

### 35. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 21. 9. 2017 aufgebote Sparurkunde Nr. DE42 4305 0001 0360 5493 07 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE42 4305 0001 0360 5493 07 wird für kraftlos erklärt.

G 149/17

Bochum, 8. 1. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 17

**36. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 21. 9. 2017 aufgebote-  
ne Sparurkunde Nr. DE42 4305 0001 0348 5231 50 ist  
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-  
den.

Die Sparurkunde Nr. DE42 4305 0001 0348 5231 50  
wird für kraftlos erklärt.

B 150/17

Bochum, 8. 1. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 18

**37. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 21. 9. 2017 aufgebote-  
ne Sparkassenbuch Nr. DE84 4305 0001 0322 0170 47  
ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt  
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE84 4305 0001 0322 0170 47  
wird für kraftlos erklärt.

G 151/17

Bochum, 8. 1. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 18

**38. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 21. 9. 2017 aufgebote-  
ne Sparkassenbuch Nr. DE97 4305 0001 0318 7235 66  
ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt  
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE97 4305 0001 0318 7235 66  
wird für kraftlos erklärt.

Sch 152/17

Bochum, 8. 1. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 18

**39. Aufgebot der Sparkasse  
Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker-  
feld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 610 588  
wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten  
seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches  
anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für  
kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 8. 1. 2018

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 18

**40. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Geseke**

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkas-  
senbuch Nr. 30 506 695 wird hiermit für kraftlos er-  
klärt.

Geseke, 5. 1. 2018

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 18

**41. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer  
320 079 932 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb  
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-  
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser  
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 5. 1. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 18

**42. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-  
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 705 773 749 wird  
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens  
bis zum 3. 4. 2018, seine Rechte unter Vorlage des  
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das  
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 3. 1. 2018

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 18

**43. Aufgebot der Sparkasse  
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 321 521 031 der Sparkasse  
Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der  
Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf,  
innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage  
des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andern-  
falls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist  
für kraftlos erklärt.

Olpe, 4. 1. 2018

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 18

**44. Aufgebot der Sparkasse  
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 321 516 619 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 4. 1. 2018

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier    gez. W. Rücker

(70)                                    Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 19

**45. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 303 675 615, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 3. 1. 2018

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Frau Psarski    gez. i. A. Herr Sudwischer

(70)                                    Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 19

# E

## Sonstige Mitteilungen

---

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Gesundheitssportverein Rehavision Schwerte e. V.“, eingetragen beim Vereinsregister Nr. 2672 des Amtsgerichts Hagen ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche an die Liquidatoren zu stellen.

Bernd Lingen, c/o Gesundheitssportverein Rehavision Schwerte e.V. i.L. Ostberger Str. 34, 58239 Schwerte.

(40)

# Überwindung von Armut

Foto Christof Krackhardt



**Brot für die Welt** unterstützt die Überwindung von Armut, die Sicherung von Frieden, die Verwirklichung der Menschenrechte, die Reduzierung von Ungleichheit, den Schutz der globalen Umweltgüter und eine gemeinsame Initiierung eines neuen Wohlstandsmodells unter Wahrung der Grenzen des Ökosystems Erde.

**Spendenkonto Brot für die Welt:**  
Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING